



Brüssel, 12. Februar 2021
REV2 – ersetzt die Mitteilung (REV1)
vom 27. April 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES ENERGIEBINNENMARKTES

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² war ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endete. Das Austrittsabkommen sah in einigen Fällen auch Trennungsbestimmungen am Ende des Übergangszeitraums vor.

Während des Übergangszeitraums handelten die Europäische Union und das Vereinigte Königreich ein Handels- und Kooperationsabkommen aus, das am 30. Dezember 2020³ unterzeichnet wurde und seit dem 1. Januar 2021⁴ vorläufig gilt.

Alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, sind auf die seit Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen, wobei das Handels- und Kooperationsabkommen zu berücksichtigen ist (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch die in Nordirland seit Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil B) erläutert.

Hinweis: Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften für

- den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten;
- Finanzdienstleistungen;
- Herkunftsnachweise und die Zertifizierung von Installateuren;
- MwSt und Verbrauchsteuern.

Zu diesen Bereichen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder es wurden bereits entsprechende Mitteilungen veröffentlicht.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

⁴ ABl. L 1 vom 1.1.2021, S. 1.

A. RECHTSLAGE SEIT ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Seit dem 1. Januar 2021 gilt der EU-Besitzstand im Bereich des Energiebinnenmarktes⁵ nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁶.

Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. AUSGLEICH ZWISCHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERN (ÜNB)

In der Verordnung (EU) 2019/943⁷ sind die Grundsätze eines Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und von Netzzugangsentgelten festgelegt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist in der Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission⁸ geregelt, dass ÜNB in der EU für die aufgrund der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse über ihre Netze entstehenden Kosten einen Ausgleich erhalten. Dieser Ausgleich ersetzt die expliziten Entgelte für die Nutzung von Verbindungsleitungen.

Hinsichtlich der Stromimporte aus Drittländern und der Stromexporte in Drittländer ist in der Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission⁹ festgelegt, dass ein Netznutzungsentgelt für sämtliche geplanten Stromimporte aus allen Drittländern und Stromexporte in alle Drittländer zu entrichten ist, wenn das betreffende Land keine Vereinbarung mit der Union über die Anwendung von EU-Recht geschlossen hat.

Nach Artikel ENER.13 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens muss jede Vertragspartei die notwendigen Schritte ergreifen, damit so bald wie möglich ein multilaterales Abkommen über den Ausgleich der Kosten für die Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse zwischen Übertragungsnetzbetreibern, die am Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission teilnehmen, und Übertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs geschlossen wird.

⁵ Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125); Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Energiegasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94); Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22); Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54); Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36); Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1).

⁶ Hinsichtlich der Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften für den EU-Energiebinnenmarkt auf Nordirland siehe Teil B dieser Mitteilung.

⁷ Verordnung (EU) 2019/943 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte (ABl. L 250 vom 24.9.2010, S. 5); siehe insbesondere Anhang Teil A Nummern 2 und 3.

⁹ Anhang Teil A Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission.

Das multilaterale Abkommen muss darauf abzielen sicherzustellen, dass i) die Übertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs gleich behandelt werden wie die Übertragungsnetzbetreiber in einem Land, das am Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern teilnimmt, und ii) die Übertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs nicht günstiger behandelt werden, als dies bei einem Übertragungsnetzbetreiber der Fall wäre, der am Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern teilnimmt.

2. VERBUNDFÄHIGKEIT

Die EU-Rechtsvorschriften für den Erdgas- und den Elektrizitätsmarkt enthalten Bestimmungen für die Berechnung und Vergabe von Verbindungsleitungskapazität und sehen Mechanismen für deren leichtere Umsetzung vor. Insbesondere sind folgende Rechtsvorschriften zu nennen:

- Mit der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission¹⁰ wurde eine zentrale Plattform für die Vergabe langfristiger Verbindungskapazität der ÜNB geschaffen. Diese dient den Marktteilnehmern als einheitliche Kontaktstelle für die Buchung langfristiger Übertragungskapazität in der gesamten EU.
- Mit der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission¹¹ wurden europäische Regelarbeitsplattformen für den Austausch von standardisierten Regelreserveprodukten eingeführt. Als zentrale Kontaktstellen ermöglichen sie den ÜNB in der EU einen kurzfristigen, grenzüberschreitenden Bezug von Regelarbeit.
- Mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission¹² wurden die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung auf den Elektrizitätsmärkten der EU eingeführt. Dadurch werden die Marktteilnehmer dabei unterstützt, innerhalb der EU große grenzüberschreitende Stromtransaktionen kurz vor der Lieferung zu organisieren. Die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung sind zentrale Instrumente zur Integration des EU-Elektrizitätsbinnenmarktes. Zudem enthält die Verordnung (EU) 2015/1222 gemeinsame Anforderungen an die Benennung nominierter Strommarktbetreiber (nominated electricity market operators, NEMOs) für die Marktkopplung. Deren Aufgaben umfassen die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern, die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, die Veröffentlichung der Preise sowie die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und

¹⁰ Artikel 48 bis 50 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).

¹¹ Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

¹² Kapitel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Rechtsvorschriften. NEMOs sind berechtigt, ihre Dienste in anderen Mitgliedstaaten als jenen, in denen sie benannt sind, anzubieten.

Die Artikel ENER.13, ENER.14, ENER.15 und ENER.19 des Handels- und Kooperationsabkommens bilden den Rahmen für die Entwicklung von Regelungen und technischen Verfahren für eine effiziente Nutzung von Strom- und Gasverbindungsleitungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich und sehen Mechanismen zur Erleichterung ihrer Umsetzung vor. Diese Regelungen dürfen jedoch nicht beinhalten oder bedeuten, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs an den Verfahren der Union für die Nutzung von Verbindungsleitungen¹³ teilnehmen.

Der Ausschluss von der Teilnahme gilt für die zentrale Vergabeplattform für langfristige Verbindungsleitungskapazität, die europäischen Regelarbeitsplattformen, die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung der Strommärkte in der EU. Zudem sind NEMOs mit Sitz im Vereinigten Königreich nun Drittlandsbetreiber und nicht mehr zur Erbringung von Marktkopplungsdiensten in der EU berechtigt.

3. KOORDINIERUNG DES NETZBETRIEBS

Nach der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission¹⁴ müssen ÜNB Netzbetriebsregionen festlegen. Darüber hinaus müssen die ÜNB einer Netzbetriebsregion nach der Verordnung (EU) 2019/943 der Kommission¹⁵ bis zum 1. Juli 2022 ein regionales Koordinierungszentrum einrichten. Die regionalen Koordinierungszentren unterstützen die ÜNB unter anderem bei einem besseren Engpassmanagement in ihren Netzen und bei der Verbesserung der Kapazitätsberechnung für ihre Verbindungsleitungen.

Seit dem 1. Januar 2021 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr den Netzbetriebsregionen an. Die ÜNB des Vereinigten Königreichs können sich somit auch nicht an den regionalen Koordinierungszentren beteiligen. Die Möglichkeit der technischen Zusammenarbeit zwischen regionalen Koordinierungszentren und den ÜNB des Vereinigten Königreichs bleibt davon jedoch unberührt.

¹³ Zu Strom siehe Artikel ENER.13 Absatz 2 und zu Gas siehe Artikel ENER.15 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens. Hinsichtlich der Gasfernleitungsnetze sind die von FNB entwickelten geltenden Geschäftsvereinbarungen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Einführung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisungsmechanismen in Fernleitungsnetzen keine „Verfahren der Union“ im Sinne des Abkommens. Dies gilt unbeschadet des Status möglicherweise künftig neu entwickelter Verfahren oder Regelungen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1).

¹⁵ Artikel 34 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943.

4. STROM- UND GASHANDEL

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹⁶ verbietet Marktmissbrauch auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten der EU. Um Marktmissbrauch wirksam verfolgen zu können, müssen sich Marktteilnehmer mit Sitz in der EU gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bei ihrer nationalen Energieregulierungsbehörde registrieren lassen. Marktteilnehmer aus Drittländern müssen sich bei der nationalen Energieregulierungsbehörde des Mitgliedstaats registrieren lassen, in dem sie tätig sind.

Seit dem 1. Januar 2021 sind Marktteilnehmer mit Sitz im Vereinigten Königreich Drittlandsteilnehmer. Teilnehmer mit Sitz im Vereinigten Königreich, die weiterhin in der EU mit Energiegroßhandelsprodukten handeln wollen, müssen sich folglich nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bei der nationalen Energieregulierungsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, registrieren lassen. Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 muss das Registrierungsformblatt vor dem Abschluss einer zu meldenden Transaktion übermittelt werden.

Die Vertragsparteien müssen nach Artikel ENER.7 des Handels- und Kooperationsabkommens zusammenarbeiten, um Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen und Marktmanipulation aufzudecken und zu verhindern, und sie können gegebenenfalls Informationen, auch über Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, austauschen.

5. INVESTITIONEN IN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER (ÜNB) BZW. FERNLEITUNGSNETZBETREIBER (FNB)

Die Richtlinie (EU) 2019/944¹⁷ und die Richtlinie 2009/73/EG¹⁸ sehen die Zertifizierung von ÜNB bzw. FNB vor. Nach Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG gelten für die Zertifizierung eines ÜNB/FNB, der von einer Person oder mehreren Personen aus einem Drittland kontrolliert wird, besondere Vorschriften. Nach diesen Richtlinien müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission insbesondere prüfen, ob die Erteilung der Zertifizierung für den betreffenden Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, der von einer Person oder mehreren Personen aus einem Drittland kontrolliert wird, die Sicherheit der Energieversorgung des Mitgliedstaats und der EU gefährdet.

ÜNB/FNB, die von Investoren aus dem Vereinigten Königreich kontrolliert werden, sind seit dem 1. Januar 2021 ÜNB/FNB, die von Personen aus einem Drittland kontrolliert werden. Damit diese ÜNB/FNB ihre Tätigkeit in der EU fortsetzen können, benötigen sie eine Zertifizierung gemäß Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG. Die Mitgliedstaaten können die Zertifizierung verweigern, wenn die Erteilung der Zertifizierung eine Gefahr für die Versorgungssicherheit des jeweiligen Mitgliedstaats darstellt.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) (REMIT-Verordnung).

¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

¹⁸ Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

6. BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG UND NUTZUNG VON GENEHMIGUNGEN ZUR PROSPEKTION, EXPLORATION UND GEWINNUNG VON KOHLENWASSERSTOFFEN

Die Richtlinie 94/22/EG¹⁹ regelt die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Sie stellt unter anderem sicher, dass die Verfahren allen Unternehmen offenstehen und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver und veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/22/EG können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit Unternehmen, die von einem Drittland oder von Staatsangehörigen eines Drittlandes effektiv kontrolliert werden, den Zugang zu diesen Tätigkeiten und deren Ausübung untersagen.

Seit dem 1. Januar 2021 findet Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/22/EG Anwendung, wenn Genehmigungen für ein Unternehmen erteilt wurden oder beantragt werden, das vom Vereinigten Königreich oder von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs effektiv kontrolliert wird.

B. IN NORDIRLAND SEIT ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Seit Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²⁰ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf der regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum vier Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²¹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts in Bezug auf Nordirland auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten bestimmte EU-Vorschriften hinsichtlich der Stromgroßhandelsmärkte für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland²³.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, soweit sie die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Strom, den Stromgroßhandel oder den

¹⁹ Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).

²⁰ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²¹ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²² Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²³ Artikel 9 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 4 des genannten Protokolls.

grenzüberschreitenden Stromhandel betreffen,²⁴ während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Betreiber mit Sitz in Nordirland werden für die Zwecke des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern (siehe Abschnitt A.1 oben) wie Betreiber aus der Union behandelt.
- Betreiber mit Sitz in Nordirland werden für die Zwecke der zentralen Vergabeplattform für langfristige Verbindungsleitungskapazität, der europäischen Regularisierungsplattformen sowie der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung (siehe Abschnitt A.2 oben) wie Betreiber aus der Union behandelt.
- Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 1227/2011 gelten für den Stromgroßhandel in Nordirland weiterhin. Verträge und Derivate in Bezug auf die Lieferung oder den Transport von Strom (nicht jedoch von Gas) in Nordirland sind Energiegroßhandelsprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 1227/2011 (siehe Abschnitt A.4 oben)

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union²⁵ beteiligt ist;
- sich unter anderem in Bezug auf Registrierungen durch eine zuständige nationale Behörde²⁶ auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Die nordirische Regulierungsbehörde kann sich nicht an der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden beteiligen.
- Die Registrierung bei einer Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ist in der EU nicht gültig (siehe Artikel 7 Absatz 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland). Marktteilnehmer, die mit Energiegroßhandelsprodukten handeln, müssen sich daher in einem Mitgliedstaat der Union registrieren lassen.

Die Website der Kommission zu den EU-Vorschriften im Energiebereich (<https://ec.europa.eu/energy/en/home>) enthält allgemeine Informationen zu den

²⁴ Bestimmungen zu Endkundenmärkten und zum Verbraucherschutz gelten nicht.

²⁵ Sollte ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich sein, so finden sie in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.

²⁶ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Unionsvorschriften für den Energiebinnenmarkt. Diese Seiten werden erforderlichenfalls aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie